

**Gemeinde Bernstadt  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung**  
**Hauptsatzung der Gemeinde Bernstadt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat Bernstadt am 20.03.2014 folgende Hauptsatzung mit Satzungsänderungen vom 07.10.2004, 26.03.2009 und vom 18.02.2010

**beschlossen:**

**I. Form und Gemeindeverfassung**

**§ 1  
Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2  
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmten Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3  
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.“

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

Folgende beratenden Ausschüsse werden gebildet:

- a) Ausschuss für Bau- und Umweltfragen
- b) Kindertagenausschuss
- c) Arbeitskreis Jugendtreff
- d) Finanzausschuss

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständig beschäftigten Gemeindebediensteten;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1.000 €,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grund- eigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehren- amtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratun- gen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Aus- schüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maß- nahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - 2.14.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Ab- satz 2 Baugesetzbuch – BauGB),
  - 2.14.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
  - 2.14.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebau- ungsplans (§ 33 BauGB) nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Bauausschusses,
  - 2.14.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Bau- ausschusses,
  - 2.14.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Bauausschusses,wenn in den Fällen 2.14.1 bis 2.14.5 die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeu- tung oder besonderer Wichtigkeit ist.

- 2.15 Die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 2 und § 54 Absatz 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Bauausschusses, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Der Gemeinderat ist unmittelbar über die in Rücksprache mit dem Bauausschuss durch den Bürgermeister erfolgten Entscheidungen bezüglich der Einvernehmenserteilung der Gemeinde in den Fällen 2.14 bis 2.15 zu unterrichten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!

Bernstadt, den 20. 03. 2014

Sühring  
Bürgermeister